

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2025

Nr. 2025/857

Änderung der Sozialverordnung (SV); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit RRB Nr. 2024/2115 vom 17. Dezember 2024 hat der Regierungsrat 93 Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes beschlossen und die Departemente mit deren Umsetzung beauftragt.

Die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern (DDI) beinhalten unter anderem die Massnahme «Optimierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in Abgrenzung zur Sozialhilfe (Gde_Ddl_04)».

Heute erhalten Beziehende von wirtschaftlicher Sozialhilfe die effektive Prämie bis maximal die kantonale Durchschnittsprämie KVG verbilligt. Dadurch gehen rund ein Fünftel der ausbezahlten IPV-Beiträge an diese Personengruppe. Künftig soll sozialhilferechtlich unterstützten Personen nur noch maximal die kantonale Richtprämie vergütet werden. Vor diesem Hintergrund ist § 71 Abs. 3 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) anzupassen. Die dadurch entstehende Differenz ist über die wirtschaftliche Sozialhilfe zu finanzieren.

Die betreffende Änderung der SV soll per 1. September 2025 in Kraft treten.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 71 Abs. 3 (geändert)

§ 90 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sieht vor, dass der Regierungsrat den Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen sowie asyl- und schutzsuchende Personen, abweichend regeln kann. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat mit § 71 SV Gebrauch gemacht und diverse Sonderfälle geregelt.

Der aktuelle § 71 Abs. 3 SV sieht vor, dass Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) haben. Personen, die neu Sozialhilfeleistungen beziehen, deren Prämie höher ist als die kantonale Durchschnittsprämie, wird bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung gewährt. Die Prämienverbilligung wird direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt und dem Kredit Prämienverbilligung belastet. Die Sozialhilfebehörde meldet die Prämienverbilligung unter Angabe der AHV-Nummer der unterstützten Person der Ausgleichskasse.

Künftig soll Beziehenden von wirtschaftlicher Sozialhilfe nur noch maximal die kantonale Richtprämie vergütet werden. Vor diesem Hintergrund ist § 71 Abs. 3 SG dahingehend anzupassen, dass Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Richtprämie für die OKP haben. Personen, die neu Sozialhilfeleistungen beziehen und deren Prämie höher ist als die kantonale Richtprämie, wird bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung gewährt. Im Übrigen bleibt Absatz 3 – bis auf eine formale Anpassung (Kommasetzung) – von der vorliegenden Änderung unberührt.

§ 100^{bis} Abs. 1 (neu)

Die Prämienverbilligung für Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, soll erstmals für das Jahr 2026 nach den geänderten Bestimmungen abgewickelt werden. Die Prämienverbilligung für das Jahr 2025 ist nach dem bisherigen System sicherzustellen.

Da die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) jedoch bereits früher die für das Prämienjahr 2026 notwendigen Vorkehrungen (umfassende systemtechnische Anpassungen) zu treffen und die für die Auszahlung notwendigen Schritte zu veranlassen hat, ist ein vorzeitiges Inkrafttreten per 1. September 2025 unabdingbar. Deshalb ist eine entsprechende Übergangsbestimmung zu schaffen, wonach die Änderungen erstmals für das Jahr 2026 zur Anwendung gelangen.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Eine Auswertung der AKSO auf Basis des Geschäftsjahres 2022 bezifferte das Sparpotenzial der Massnahme auf rund 6.0 Millionen Franken. Die Einsparungen sollen zur Dämpfung der erwarteten Mehrkosten des indirekten Gegenvorschlags zur abgelehnten Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» verwendet werden. Mit dem Gegenvorschlag werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Sie müssen zudem festsetzen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Der Bundesrat strebt ein Inkrafttreten per 1. Januar 2026 an, wodurch für den Kanton Solothurn erstmals 2028 Mehrkosten anfallen dürften.

Die künftigen Kantonsbeiträge und somit auch die jährlichen Mehrkosten hängen von mehreren Faktoren ab, wie der Entwicklung der Gesundheitskosten, der Einkommensentwicklung, Prämienentlastung im Referenzjahr und dem Parametermodell. Eine Prognose der Kostenentwicklung und Mehrkosten ist schwierig. Anfangs 2024 schätzte der Bund die Mehrkosten für die Kantone auf rund 356 Millionen Franken, wovon 15 Millionen Franken auf den Kanton Solothurn entfallen (Basis: Rechnungsjahr 2020). Im Januar 2025 stellte der Bund den Kantonen eine neuere Schätzung zur Verfügung. Diese beruht auf dem Basisjahr 2023 und geht lediglich von hypothetischen Mehrkosten für den Kanton Solothurn von 2 Mio. Franken aus. Diese neuere Schätzung berücksichtigt aber nicht, dass der Kanton Solothurn 2023 die Prämien überdurchschnittlich stark verbilligte (namentlich durch eine einmalige Erhöhung des Kantonsbeitrags auf 85 % des Bundesbeitrags [statt 80 %]). Deshalb wird davon ausgegangen, dass diese Schätzung der Mehrkosten für den Kanton Solothurn von 2 Mio. Franken, die auf dem Jahr 2023 basiert, zu tief ist.

1.4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnungsänderung soll am 1. September 2025 in Kraft treten.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Staatskanzlei (3)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 537 Ablauf der Einspruchsfrist: 28. Juli 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.